

Richtlinien für die Vergabe von Prämien zum Förderprogramm „SUCCESS“

1. Was sind die Grundlagen der Förderung?

- 1.1 Als Bundesland mit einer mittelständisch geprägten und international agierenden Wirtschaft kommt innovativen Unternehmen in Rheinland-Pfalz eine besondere Bedeutung zu. Neue technologie- und wissensbasierte Verfahren, Produkte und Dienstleistungen bieten Alleinstellungsmerkmale und sind daher unverzichtbar für Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) wird nach Maßgabe dieser Richtlinie erfolgreiche Innovationsvorhaben prämiieren. Mit der finanziellen Förderung sollen die Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen der Unternehmen und die mit der Durchführung der Vorhaben verbundenen positiven Aspekte für das Unternehmen und das Land Rheinland-Pfalz besonders herausgestellt und ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Unternehmen des Landes verstärkt in Forschung und Entwicklung (FuE) investieren.
- 1.2 Bei der Gewährung der Prämie handelt es sich um eine einmalige Zuwendung für ein erfolgreich abgeschlossenes Innovationsvorhaben. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die ISB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.3 Bei der Prämie handelt es sich um eine De-minimis-Behilfe auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen (ABL. EU Nr. L 352 S.1).

2. Was sind förderfähige Vorhaben, wer kann die Prämie beantragen?

- 2.1 Förderfähige Vorhaben sind die Entwicklung und Verwertung von neuen Produkten, Produktionsverfahren oder Vorhaben aus dem Bereich technologieorientierter Dienstleistungen sowie anspruchsvoller IT-Vorhaben für technische Anwendungen. Die Vorhaben müssen zum Zeitpunkt der Markteinführung den bis dahin geltenden Stand der Technik innerhalb von Rheinland-Pfalz deutlich fortgeschrieben haben.
- 2.2 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU entsprechend der Definition der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) die in ihrer rheinland-pfälzischen Betriebsstätte die Vorhaben gemäß Nr. 2.1 im Rahmen von FuE-Vorhaben als einzelbetriebliches Vorhaben erfolgreich abgeschlossen haben und für dessen wirtschaftliche Verwertung zum Zeitpunkt der Antragstellung Markterfolge belegen kann.
- 2.3 Höhere Priorität bei der Förderung haben Vorhaben, die eine stärkere volkswirtschaftliche Wirkung für Rheinland-Pfalz durch die Verwertung der Ergebnisse haben.

3. Wie werden die Unternehmen für die Prämierung ermittelt?

- 3.1 Die ISB legt die Anträge einer unabhängigen Jury vor. Die Jury schlägt die Prämienempfänger und die jeweilige Prämienhöhe vor. Die Jury setzt sich zusammen aus drei Sachverständigen aus dem Bereich der rheinland-pfälzischen Hochschulen, einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums und einem Vertreter der ISB. Die Jury-Mitglieder sind gleich stimmberechtigt. Die Vorschläge der Jury werden von der ISB übernommen.
- 3.2 Die ISB ist die zuständige Stelle für Erlass, Abänderung und Aufhebung des Prämienbescheides sowie für den Erlass eines Rückforderungsbescheides.
- 3.3 Die Prämien werden im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde bei der ISB in Mainz vergeben. Die ISB wird nach Abstimmung mit den zur Prämierung vorgeschlagenen Unternehmen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten die Angaben zum FuE-Vorhaben und dem Unternehmen publizieren.

4. Wie sind Art und Umfang der Prämie?

- 4.1 Die Prämie wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Die Höhe der Prämie richtet sich nach der von der Jury ermittelten Platzierung und beträgt im Einzelfall maximal 15.000 EUR.
- 4.2 Die Platzierung richtet sich gemäß dem Votum der Jury nach der Innovationshöhe, dem technologischen Anspruch des Vorhabens, den Möglichkeiten der wirtschaftlichen Umsetzung und den Positiveffekten für das Unternehmen und das Land (Arbeitsplätze, Umweltfaktoren, Schlüsseltechnologie etc.).
- 4.3 Die Vergabe einer Sonderprämie für ausgewählte Technologieschwerpunkte ist möglich.

5. Wo erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt direkt bei der ISB mit dem bei der ISB erhältlichen Antragsvordruck. Der Antragsvordruck kann bei der ISB angefordert oder von der Internetseite der ISB herunter geladen werden (www.isb.rlp.de/Wirtschaft/A-Z/SUCCESS 2016).

6. Ab wann gilt diese Richtlinie?

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2016 in Kraft.